

Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG identifizieren sich mit den Zielen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Das Ziel der Corporate Governance der GERRY WEBER International AG ist die Förderung des Vertrauens von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in die Unternehmensführung und damit die Unterstützung der Kapitalmarkt-Akzeptanz.

Gemäß § 161 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 ab:

1. In nachstehenden Punkten ist die Gesellschaft weiteren Empfehlungen seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom Dezember 2008 und den Neuerungen der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 (gegenüber der Fassung vom 6. Juni 2008) nachgekommen:

Kodex Ziffer 4.2.3 – Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder: Die GERRY WEBER International AG erfüllt die neue Empfehlung des Kodex, dass bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden soll.

Kodex 5.1.2 – Zusammensetzung des Vorstands: Die GERRY WEBER International AG erfüllt die neue Empfehlung des Kodex, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten soll.

Kodex Ziffer 5.3.2 – Bildung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee): Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG erfüllt seit September 2009 die Empfehlung des Kodex, dass ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden soll, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt

über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren.

Kodex Ziffer 5.4.1 – Zusammensetzung des Aufsichtsrats: Die GERRY WEBER International AG erfüllt die geänderte Empfehlung des Kodex, dass bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden soll.

Kodex Ziffer 5.4.4 – Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsratsvorsitz: Der Empfehlung, dass der Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein soll, wird die GERRY WEBER International AG folgen, sobald ein solcher Wechsel geplant ist.

Kodex Ziffer 5.4.5 – Aufsichtsratsmandate von Vorstandsmitgliedern: Die GERRY WEBER International AG entspricht der geänderten Empfehlung, dass ein Vorstandsmitglied nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen soll.

2. Die GERRY WEBER International AG entsprach und entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Kodex Ziffer 2.3.2 – elektronische Übermittlung: Die GERRY WEBER International AG übermittelte und übermittelt nur auf Anfrage einzelnen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege. Obschon die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 06. Juni 2007 geänderte Satzung eine elektronische Übermittlung an alle in- und ausländischen Finanzdienstleister, Aktionäre und Aktionärsvereinigungen zulässt, sah und sieht die GERRY WEBER International AG aus organisatorischen Gründen von solch einer generellen elektronischen Übermittlung ab.

Kodex Ziffer 3.8 Abs. 2 – D&O-Versicherung: Ein Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für den Vorstand und den Aufsichtsrat wurde bisher nicht vereinbart, da die Gesellschaft nicht davon ausgeht, dass ein derartiger Selbstbehalt das Engagement von Vorstand und Aufsichtsrat weiter erhöhen würde. Bei der D&O-Versicherung für den Vorstand nutzt die GERRY WEBER International AG die geltende Übergangsregelung für bestehende Verträge bis zum 01. Juli 2010. Bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat wird die Gesellschaft

den Selbstbehalt zurückstellen, bis eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen wurde.

Kodex Ziffer 7.1.2 – Konzernabschluss und Zwischenberichte: Die GERRY WEBER International AG hat bisher aus organisatorischen Gründen darauf verzichtet, die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vor der Veröffentlichung mit dem Aufsichtsrat zu erörtern. Mit Beginn des Geschäftsjahres 2009/2010 wird die Gesellschaft dieser Empfehlung nachkommen. Der Konzernabschluss war binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Die Zwischenberichte waren binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich. Die GERRY WEBER International AG arbeitet daran, die empfohlenen Fristen von 90 beziehungsweise 45 Tagen zukünftig einzuhalten. Die Gesellschaft hat bisher darauf verzichtet, die empfohlenen Fristen einzuhalten, um eine höhere Validität der ausgewiesenen Geschäftszahlen zu gewährleisten.

Die Corporate Governance der GERRY WEBER International AG wird regelmäßig auf der Grundlage neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorgaben sowie der Weiterentwicklung nationaler und internationaler Standards überprüft und weiter entwickelt. GERRY WEBER folgt bereits heute der Mehrzahl der zusätzlichen Anregungen des Kodex für gute Corporate Governance und nimmt dazu im jährlichen Corporate Governance Bericht Stellung. Fünf der insgesamt sieben in der Neufassung vom 18. Juni 2009 aufgenommenen Soll-Empfehlungen entspricht die GERRY WEBER International AG bereits zum heutigen Zeitpunkt. Die Empfehlung (Kodex Ziffer 4.2.2 Abs. 3 - Unabhängigkeit des externen Vergütungsexperten von Vorstand und Unternehmen) ist für die Gesellschaft nicht relevant, da kein unabhängiger Vergütungsexperte hinzugezogen wurde und wird. Der Empfehlung (Kodex Ziffer 3.8 Abs 2 – D&O-Versicherung) wird – wie oben ausgeführt – nicht entsprochen.

Halle/Westfalen, 30. November 2009

Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG